



## Referendum

## BWIS

Medienmitteilung vom 27. Mai 2009

### **Beschwerde gegen Dekret BWIS Baselland gutgeheissen**

Das Dekret BWIS wurde vom Landrat BL erlassen, um die Zuständigkeit zur richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams nach BWIS zu regeln.

Am 27. Mai 2009 fand die Urteilsberatung zur letzten Herbst eingereichten Beschwerde statt. Aufgrund des Verzichts der Verfahrensleitung auf einen zweiten Schriftenwechsel konnte schon erahnt werden, dass der Beschwerdegegner keine substantiellen Gründe, welche für das Dekret sprechen, darlegen konnte. Nach 50 Minuten wurde die Beschwerde auch einstimmig gutgeheissen und das Dekret BWIS aufgehoben. Der Grund war selbstverständlich die falsche Regelungsstufe. Das Gericht machte klar, dass richterliche Zuständigkeiten ohne Wenn und Aber in einem formellen Gesetz zu regeln sind. Neben Art. 30 BV verwies die Präsidentin auch auf den Bundesgerichtsentscheid gegen die Verordnung BWIS ZH, § 87 KV, diverse Literaturstellen und ein älteres Urteil, als sich das Kantonsgericht noch Verwaltungsgericht nannte.

Dies war die letzte Beschwerde, welche sich mit kantonalen Regelungen zum Hooliganengesetz befasste. Die nächste Beschwerde wird sich demnächst gegen den Beitritt des Kantons Luzern zum Hooligan-Konkordat richten. Diese Beschwerde wird zusammen mit Beschwerdeführern, welche ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben, eingereicht werden.

[www.referendum-bwis.ch](http://www.referendum-bwis.ch)

Postkonto 60-601307-2